

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)

Jahrgang 31

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 11. November 2022

Nummer 12



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Schulanmeldung für SchulanfängerInnen im Jahr 2023

Nach §§ 36 ff des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002

(GVBl.I/02, [Nr.8], S.78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2022 (GVBl.I/22, [Nr.7],) **beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2023 das sechste Lebensjahr vollendet haben (Geburtsjahr vom 01. Oktober 2016 bis 30. September 2017) und noch keine Schule besuchen, am 01. August 2023 die Schulpflicht.**

- Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2023 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2023, jedoch vor dem 01. August 2024 das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

- Schulpflichtige Kinder können gemäß § 51 BbgSchulG im Ausnahmefall durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten für ein Schuljahr zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können. Die Entscheidung erfolgt nach schulärztlicher Untersuchung und nach Beratung durch die Schule. Die Pflicht zur schulärztlichen Untersuchung gemäß § 37 Abs.1 bleibt unberührt.

Die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) weist darauf hin, dass die im Vorjahr zurückgestellten Mädchen und Jungen erneut in der jeweils zuständigen Grundschule angemeldet werden müssen. Die Zuordnung zur zuständige Grundschule erfolgt gemäß der aktuellen Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald/ Lubin (Błota) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2004, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der hier genannten Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2016.

Für die Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule (1. Grundschule) wurde der Schulbezirk I und für die Liuba-Grundschule (2. Grundschule) der Schulbezirk II gebildet. Der Schulbezirk III stellt ein Überschneidungsgebiet dar, in dem die Zuordnung der Straßen sowohl zur Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule, als auch zur Liuba-Grundschule erfolgt. Die Aufstellung der Zuordnung der aufgeführten Straßenzüge zur jeweiligen Grundschule des Schulbezirkes III für das Schuljahr 2023/2024 ist aus der Anlage zu entnehmen. Diese Zuordnung gilt auch für die im Vorjahr von der Einschulung zurückgestellten Kinder. Die Anmeldung der SchulanfängerInnen bei der für ihren Hauptwohnsitz zuständigen Grundschule erfolgt durch die Eltern/Personensorgeberechtigten **unter Vorlage der Geburtsurkunde und mit dem persönlichen Erscheinen des Schulanfängers/der Schulanfängerin.**

Weiterhin wird auf die Nachweispflicht der Eltern zur Sprachstandfeststellung und Sprachförderung gemäß § 37 Absatz 2 BbgSchulG und der mit dieser gesetzlichen Vorschrift verbundenen SprachfestFörderverordnung (SffV) vom 03. August 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 25], S.505), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur SprachfestFörderverordnung vom 27. Juli 2018 (GVBl.II/18, [Nr.49]) hingewiesen. Die Teilnahmebestätigung ist gemäß § 4 Absatz 1 der Grundschulverordnung bei der Anmeldung in der zuständigen Schule von den Eltern/Personensorgeberechtigten vorzulegen.

Kinder, die im Jahr vor der Einschulung über den 31. Oktober hinaus eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besuchen, sind vom Verfahren der Sprachstandfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung befreit. Eine Kopie des Betreuungsvertrages ist bei Schulanmeldung in der Schule vorzulegen. Ebenfalls befreit sind Kinder, die sich in einer sprachtherapeutischen Behandlung befinden oder Kinder, bei welchen aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Sprachstandfeststellung nicht durchgeführt werden kann. Der entsprechende Befreiungsnachweis ist bei der Schulanmeldung in der Schule vorzulegen.

Termine der Schulanmeldung:

Die Schulanmeldungen in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule (1. Grundschule), Dreilindenweg 20, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 03546/ 4066 erfolgen am 09.01., 10.01., 11.01., 12.01., 13.01., 16.01., 17.01. und 18.01.2023. Gleichzeitig finden am Tag der Schulanmeldungen die schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen für SchulanfängerInnen der Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule statt. Für SchulanfängerInnen der Liuba-Grundschule (2. Grundschule), Wettiner Straße 1, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 03546/7204 erfolgen die Schulanmeldungen am 08.02., 15.02., 16.02., 22.02. und 23.02.2023. Die schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen finden für die SchulanfängerInnen der Liuba-Grundschule gesondert statt. Die Anmeldetermine werden den Eltern/Personensorgeberechtigten von den jeweils zuständigen Grundschulen schriftlich mitgeteilt. Bei eventuellen Rückfragen stehen den Eltern/Personensorgeberechtigten die Schulleitungen der Grundschulen sowie Herr Bader (Tel.: 03546-792509) / Sachgebiet Schulen und Sport der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) gern zur Verfügung.

Aufteilung des Schulbezirkes III nach Straßen für das Schuljahr 2023/2024

Zuordnung zur Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule (1. Grundschule), Dreilindenweg 20/ Schulbezirk III/1:

Am Bahnhof	Ellerborn	Podeckaweg
Am Burglehn	Feldstraße	Schänkenweg
Am Hirsewinkel	Gartenstraße	Schoberweg
Am Neuhaus	Geschwister-Scholl-Straße	Schulstraße
Am Südbahnhof	Kastanienallee	Spreestraße
Am Teich	Kimpernweg	Steinkirchener Dorfstraße
An der Feuerwache	Kurze Straße	Thomas-Müntzer-Straße
Ausbau	Langer Rücken	Töpferweg
Birkenstraße	Laubenstraße	Treppendorfer Straße
Birkenweg	Logenstraße	Weinbergstraße
Blumenfelde	Lübbener Straße	Ziegelstraße
Breitscheidstraße	Lubolzer Weg	Zum Wendenfürst
Cottbuser Straße	Märkische Straße	
Dorfau	Mühlbergweg	
Eisenbahnstraße	Neuendorfer Dorfstraße	

Zuordnung zur Liuba-Grundschule (2. Grundschule), Wettiner Straße 1/ Schulbezirk III/2:

Akazienstraße	Brauhausgasse	Majoransheide
Am Eichengrund	Breite Straße	Mittelstraße
Am Güterbahnhof	Brunnenstraße	Parkstraße
Am Markt	Burglehnstraße	Paul-Gerhardt-Straße
Am Schutzgraben	Eschenallee	Spielbergstraße
Am Wäldchen	Friedensstraße	Sternstraße
Badergasse	Hainmühlenweg	Treppendorfer Dorfstraße
Bahnhofstraße	Hartmannsdorfer Straße	Waisenstraße
Baumgasse	Heideweg	Waldstraße
Bergstraße	Hubertusweg	
Berliner Chaussee	Jägerstraße	
Blumenstraße	Lindenstraße	

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), 14.10.2022



Jens Richter
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 17 „SOLARPARK GROSS LUBOLZ“ DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 27.10.2022 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Solarpark Groß Lubolz“ einschließlich der zugehörigen Begründung in der Fassung September 2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit einer Fläche von ca. 23 ha befindet sich beidseitig der Bahnlinie Berlin - Cottbus und liegt ca. 600 m westlich des Ortsteils Groß Lubolz. Südlich des Geltungsbereiches verläuft die Schönwalder Straße. Im Norden und Osten grenzen landwirtschaftliche Flächen und im Westen Wald sowie landwirtschaftliche Flächen an. Die Vorhabenfläche gliedert sich, geteilt durch die querende Bahntrasse, in zwei Teilbereiche und umfasst die Flurstücke 125, 149, 150 und 192 tw. 299 der Flur 1 sowie die Flurstücke 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62 tw., 63, 64, 65, 66, 69 tw., 70 tw., 71 tw., 72 tw., 73 tw., 74 tw., 89, 93, 94 und 95 tw. der Flur 2 der Gemarkung Groß Lubolz.

Die Lage des Plangebietes wird in der am Ende der Bekanntmachung befindlichen Karte dargestellt. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung.

Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird der Flächennutzungsplan im Teilbereich des Geltungsbereiches im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Groß Lubolz“ einschließlich der zugehörigen Begründung, in den jeweiligen Fassungen September 2022, und die unten aufgeführten umweltbezogenen Informationen werden zum Zweck der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum

vom 21. November 2022 bis einschließlich 21. Dezember 2022

im Fachbereich III Bauwesen und Stadtplanung, Sachgebiet Stadtplanung & Stadtentwicklung, im Flur des Dachgeschosses, der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5, während folgender Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Mo.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
 Di.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Mi., Do.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
 Fr.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Lübben (Spreewald), Fachbereich III, Sachgebiet Stadtplanung & Stadtentwicklung, Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) eingereicht oder abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von elektronischen Stellungnahmen per E-Mail an: stadtplanung@luebben.de, per Fax an: 03546/79-2250 oder über das Planungsportal Brandenburg. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift (zweckmäßiger Weise im SG Stadtplanung und Stadtentwicklung) ist ebenfalls möglich.

Die Entwurfsunterlagen sind weiterhin über die kommunale Homepage der Stadt sowie im Planungsportal des Landes Brandenburg unter den nachfolgenden Links digital einseh- und downloadbar:

- <https://www.luebben.de/stadt-luebben/de/stadtentwicklung/bauleitplanung/aktuelle-verfahren/>
- <https://planungsportal.brandenburg.de/>

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in der Form von Fachgutachten) verfügbar und liegen öffentlich aus: Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch und seine Gesundheit, Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Boden / Fläche, Wasser, Landschaft, Klima / Luft, kulturelles Erbe / Sachgüter, - Flora- und Faunauntersuchung - Unters-

chung der Blendwirkung; sowie die weiteren, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Eingriffsausgleich, Artenschutz, Biotopschutz, Gewässer, Blendwirkung, Bodenschutz, landwirtschaftliche Flächen, Immissionen, Geräuschemissionen, Niederschlagswasser, Löschwasser, und Erschließung. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BrbDSG). In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung finden sich die weiterführenden Datenschutzzinformationen unter dem jeweiligen Beteiligungsverfahren. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Ergebnis der Abwägung.

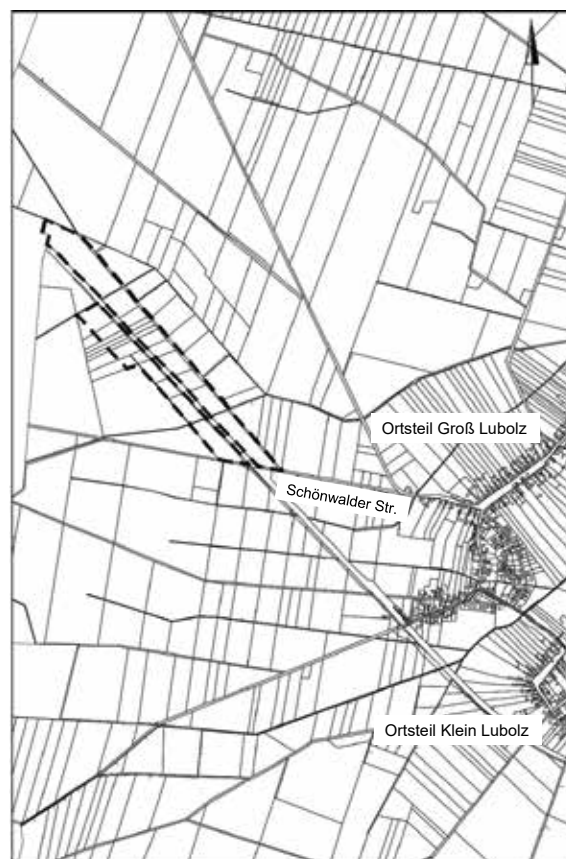
Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 01.11.2022



Jens Richter
Bürgermeister



(Siegel)



— Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Solarpark Groß Lubolz“ der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS DER 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 27.10.2022 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) einschließlich der zugehörigen Begründung in der Fassung September 2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die 4. Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Solarpark Groß Lubolz“ (VBP Nr. 17) gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Vorhabenbereich in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ angepasst und somit die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-photovoltaikanlage geschaffen.

Die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans (vorbereiteter Bauleitplan) wird erforderlich, weil dessen Darstellungen nicht mit den Zielen des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 im entsprechenden Geltungsbereich übereinstimmen. Als verbindlicher Bauleitplan ist der VBP Nr. 17 gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Damit diesem Entwicklungsgebot entsprochen wird, muss der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 und 4 BauGB im Parallelverfahren den Zielen des Bebauungsplanes angepasst werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist identisch mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 (ca. 23 ha Fläche). Er befindet sich beidseitig der Bahnlinie Berlin - Cottbus und liegt ca. 600 m westlich des Ortsteils Groß Lubolz. Südlich des Geltungsbereiches verläuft die Schönwalder Straße. Im Norden und Osten grenzen landwirtschaftliche Flächen und im Westen Wald sowie landwirtschaftliche Flächen an.

Der Geltungsbereich gliedert sich, geteilt durch die querende Bahntrasse, in zwei Teilbereiche und umfasst die Flurstücke 125, 149, 150 und 192 tw. 299 der Flur 1 sowie die Flurstücke 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62 tw., 63, 64, 65, 66, 69 tw., 70 tw., 71 tw., 72 tw., 73 tw., 74 tw., 89, 93, 94 und 95 tw. der Flur 2 der Gemarkung Groß Lubolz.

Die Lage des Plangebietes wird in der am Ende der Bekanntmachung befindlichen Karte dargestellt. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung.

Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans wurde i.V.m. dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Groß Lubolz“ eine Umweltprüfung durchgeführt, um die voraussichtlichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB die wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter darzulegen.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der zugehörigen Begründung, in den jeweiligen Fassungen September 2022, und die unten aufgeführten umweltbezogenen Informationen werden zum Zweck der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum

vom 21. November 2022 bis einschließlich 21. Dezember 2022

im Fachbereich III Bauwesen und Stadtplanung, Sachgebiet Stadtplanung & Stadtentwicklung, im Flur des Dachgeschosses, der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5, während folgender Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Mo.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
 Di.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Mi., Do.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
 Fr.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Lübben (Spreewald), Fachbereich III, Sachgebiet Stadtplanung & Stadtentwicklung, Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) eingereicht oder abgegeben werden. Ferner besteht die

Möglichkeit der Abgabe von elektronischen Stellungnahmen per E-Mail an: stadtplanung@luebben.de, per Fax an: 03546/79-2250 oder über das Planungsportal Brandenburg. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift (zweckmäßiger Weise im SG Stadtplanung und Stadtentwicklung) ist ebenfalls möglich.

Die Entwurfsunterlagen sind weiterhin über die kommunale Homepage der Stadt sowie im Planungsportal des Landes Brandenburg unter den nachfolgenden Links digital einseh- und downloadbar:

- <https://www.luebben.de/stadt-luebben/de/stadtentwicklung/bauleitplanung/aktuelle-verfahren/>
- <https://planungsportal.brandenburg.de/>

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in der Form von Fachgutachten) verfügbar und liegen öffentlich aus: Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch und seine Gesundheit, Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Boden / Fläche, Wasser, Landschaft, Klima / Luft, kulturelles Erbe / Sachgüter, - Flora- und Faunauntersuchung - Untersuchung der Blendwirkung; sowie die weiteren, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Eingriffsausgleich, Artenschutz, Biotopschutz, Gewässer, Blendwirkung, Bodenschutz, landwirtschaftliche Flächen, Immissionen, Geräuschemissionen, Niederschlagswasser, Löschwasser, und Erschließung. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



— — Räumlicher Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BrbDSG). In Umsetzung der Informatikpflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung finden sich die weiterführenden Datenschutzinformationen unter dem jeweiligen

Beteiligungsverfahren. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Ergebnis der Abwägung.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 01.11.2022



Jens Richter
Bürgermeister



(Siegel)

RICHTLINIE DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

für die Vergabe der in der Anlage gekennzeichneten kommunalen Wohngrundstücke in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4-1 „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“ der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

1. Wohnungspolitik der Stadt Lübben (Spreewald)

Die Kreisstadt Lübben (Spreewald) ist eine attraktive Stadt in landschaftlich schöner Lage zwischen verschiedenen Naturschutzgebieten und dem Biosphärenreservat „Spreewald“.

Aufgrund der günstigen Lage der Stadt zwischen der Hauptstadt Berlin und der Großstadt Cottbus und den guten Verkehrsanbindungen der Bahn und der Autobahn möchten immer mehr Menschen in der grünen Kleinstadt wohnen.

Der Wunsch nach eigenem Wohnraum ist bei der Lebensplanung dieser Menschen von besonderer Bedeutung.

Mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept Lübben 2030 hat die Stadt Lübben (Spreewald) einen umfassenden und integrierten Orientierungsrahmen für die Stadtentwicklung geschaffen.

Den Menschen soll die Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum erleichtert, der Wohnungsbau durch die Bereitstellung kommunaler Wohngrundstücke gefördert und die dynamische Entwicklung der Stadt Lübben (Spreewald) unterstützt werden.

Dabei sollen eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur und der soziale Zusammenhalt in der Stadt Lübben (Spreewald) weiterhin gestärkt und gewährleistet werden.

Zum einen führen die seit den letzten Jahren erheblich steigenden Grundstücks- und Immobilienpreise dazu, dass sich viele Einwohner und besonders Familien mit Kindern in ihrer eigenen Stadt kein eigenes Wohngebäude mehr leisten können.

Es droht dann trotz der örtlichen Verwurzelung der Druck, wegzuziehen und gewachsene soziale Bindungen aufzugeben.

Zum anderen ist ein erklärtes städtebauliches Ziel, neue Wohnquartiere für den Zuzug und die Integration neuer Einwohner zu schaffen.

2. Grundsätze der Vergabe

Die Vergaberichtlinie dient dazu, die dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit der Einwohner in der Stadt Lübben (Spreewald) zu ermöglichen und damit die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgebend zu stärken.

Dieses gilt auch für die Förderung von Familien mit minderjährigen Kindern im Hinblick auf die von der Stadt Lübben (Spreewald) bereitgestellte kostenintensive Infrastruktur, bestehend aus Kindergärten und Schulen.

Die Stadt Lübben (Spreewald) beabsichtigt, unter der Beachtung der EU-Kautelen (Rahmenmodelle) die Vergabe der kommunalen Wohngrundstücke des Bebauungsplanes Nr. 4-1 „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“ der Stadt Lübben (Spreewald) anhand der Auswahlkriterien der sozialen Verhältnisse, der ortsbezogenen Verhältnisse, des Ehrenamtes, der Vermögens- und Einkommensverhältnisse auf der Basis einer punktebasierten Gewichtung zu regeln.

Den Vorgaben der EU-Kautelen:

- die höchste zu erreichende Punktzahl für die Dauer des Hauptwohnsitzes und des Hauptarbeitsortes mit einer Zeitdauer von maximal 5 Jahren zu begrenzen und

- das Ehrenamt zu höchstens 50 % in die Gesamtbewertung einfließen zu lassen wird vollumfänglich berücksichtigt.

In Folge dessen wird einerseits der Wunsch langjährig mit dem Hauptwohnsitz in Lübben (Spreewald) wohnhaft gewesener Einwohner zur Rückkehr in ihre Heimat und damit zu ihren Eltern und Verwandten und andererseits ortsfremden Bewerbern der Zuzug nach Lübben (Spreewald) angemessen berücksichtigt.

Auch die Schwerbehinderung oder der Pflegegrad des Bewerbers oder des im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen finden Berücksichtigung.

Nach den EU-Kautelen kommen bei der vergünstigten Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen eines Einheimischenmodells nur Bewerber in Betracht, deren Vermögen und Einkommen die jeweils von der Gemeinde vorab öffentlich bekanntgemachten Obergrenzen nicht überschreiten.

Da entsprechend der bislang eingegangenen Grundstückskaufanträge und -interessenbekundungen für das Wohngebiet „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“ die Anzahl der kommunalen Wohngrundstücke bei Weitem übersteigen wird, wird einkommensschwächeren Bewerbern gegenüber den einkommensstärkeren Bewerbern der Grundstückserwerb mittels der Punktebewertung des Jahreseinkommens der Bewerber ein angemessener Vorrang gewährt.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor.

Eine intakte soziale sowie demographisch ausgewogene Bevölkerungsstruktur ist Voraussetzung für den sozialen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort.

Das entspricht der Linie des EuGHs, dass nationale Regelungen in dem Interesse der Bekämpfung des Drucks auf den Grundstücksmarkt und/oder der Erhaltung einer beständigen Bevölkerung in den ländlichen Gebieten die Grundfreiheiten beschränken dürfen. Die Vergaberichtlinie der Stadt Lübben (Spreewald) berücksichtigt die wesentlichen Grundsätze der EU-Kautelen im Rahmen der der Stadt zustehenden kommunalen Selbstverwaltungshoheit.

Der Rechtsanspruch auf einen konkreten Grundstückserwerb von der Stadt Lübben (Spreewald) kann nicht abgeleitet werden.

Zur Sicherung einer möglichst gerechten Vergabe der kommunalen Wohngrundstücke in dem Wohngebiet „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“ und zur Sicherung der vorgenannten Ziele hat die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) die nachfolgende Vergaberichtlinie aufgestellt.

Die Eröffnung des Verfahrens für die Vergabe der kommunalen Wohngrundstücke in dem Wohngebiet „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“ in Lübben (Spreewald) **wird im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) beschlossen und anschließend öffentlich bekannt gemacht.**

Diese Bekanntmachung enthält:

- **die Lage und Anzahl der zu vergebenen kommunalen Wohngrundstücke**
- die Bewerbungsfrist und die Frist für die Vorlage der erforderlichen Nachweise
- die Bezeichnung der Dienststelle und die Plattform, auf der die Richtlinie eingesehen werden kann.

Die Bewerbung kann digital unter der E-Mail-Adresse: liegenschaften@luebben.de oder auf postalischem Weg an den Adressaten Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald) eingereicht werden.

Detaillierte Informationen sind bei dem Sachgebiet Liegenschaften der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald) erhältlich.

Der Eingang der Bewerbung wird bestätigt.

Nach der Durchführung des Vergabeverfahrens beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) die Vergabe der kommunalen Wohngrundstücke an die Bewerber auf der Grundlage dieser Richtlinie.

Die kommunalen Wohngrundstücke werden entsprechend der ermittelten Rangfolge vergeben.

Die Ermittlung der Rangfolge erfolgt entsprechend der im Absatz 5. Punktetabelle erreichten Gesamtpunkteanzahl der Vergabekriterien, beginnend mit der höchsten Gesamtpunktzahl.

Der Bewerber, der den Zuschlag für ein kommunales Wohngrundstück erhalten hat, ist mit dem Abschluss des Grundstückskaufvertrages verpflichtet, das betreffende Wohngrundstück mit einem Wohngebäude für die eigene und dauerhafte Wohnnutzung innerhalb von 5 Jahren, ab dem Tag der Grundbucheintragung gerechnet, bezugsfertig zu bebauen.

Nach der Bezugstauglichkeit ist der Käufer verpflichtet, dieses Wohngebäude als Hauptwohnsitz mindestens fünf Jahre selbst zu bewohnen. Die Sicherung der Investitions- und Wohnverpflichtungen erfolgt durch die Vereinbarung eines Wiederkaufsrechts zugunsten der Stadt Lübben (Spreewald) zu dem im ursprünglichen Grundstückskaufvertrag vereinbarten Kaufpreis sowie zusätzlich einer Vertragsstrafe von 5 % des Kaufpreises in Form der im Grundbuch einzutragenden befristeten Vormerkungen für die Stadt Lübben (Spreewald).

Die Vergabe der kommunalen Wohngrundstücke erfolgt grundsätzlich nur an Bewerber, die nicht bereits Eigentümer von Wohngrundstücken und/oder Wohneigentum sind.

Vereinbarungen zur Finanzierung des Grundstückskaufpreises und des Investitionsvorhabens sind mit dem Grundstückskaufvertrag zu regeln.

Die Richtlinie ist auf der Homepage der Stadt Lübben (Spreewald) unter www.luebben.de einsehbar.

3. Bewerber**3.1.**

Bewerben dürfen sich nur volljährige, natürliche und voll geschäftsfähige Personen, die ein Wohngebäude für eigene und dauerhafte Wohnzwecke errichten möchten.

Die Hauptwohnung des Wohngrundstückes muss vom Bewerber selbst bewohnt werden.

Ehepaare, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft können einen gemeinsamen Antrag stellen.

3.2.

Als Lebenspartner gelten Personen, die in einer Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft leben.

Diesen Lebenspartnern und Ehepaaren gleichgestellt sind Personen (Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft), die in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen gemäß den Regelvermutungen nach § 7 Abs. 3a SGB II.

Als Kinder im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten auch ungeborene Kinder bei einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft ab dem 4. Schwangerschaftsmonat.

Pflegekinder, welche dauerhaft im Haushalt leben, werden leiblichen und angenommenen Kindern gleichgestellt.

Als Nachweis für die dauerhafte Aufnahme im Haushalt ist eine Bescheinigung des zuständigen Jugendamtes vorzulegen.

3.3.

Bei dem sozialen Kriterium 5.3. werden als Einkommensobergrenze für das Gesamteinkommen der Antragsteller (Gesamtbetrag der Einkünfte aller künftig dauerhaft im Haushalt lebenden Personen) die Einkommensgrenzen gemäß § 12 der Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung im Land Brandenburg (BbgWOFEGV) i.V.m. § 22 Abs. 2 bis 4 des Brandenburgischen Wohnraumförderungsgesetzes (BbgWoFG) herangezogen.

Der Nachweis ist durch Vorlage entsprechender Einkommenssteuerbescheide aus den Vorjahren zu erbringen.

Können diese aufgrund noch offener Verfahren nicht vorgelegt werden, so sind ersatzweise frühere Einkommenssteuerbescheide vorzulegen und nach Möglichkeit Fortschreibungen vorzunehmen. Bei Selbstständigen bzw. Gewerbetreibenden ist das Einkommen durch Vorlage von Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnungen oder Einnahmenüberschussrechnungen inkl. der entsprechenden Steuerbescheide der letzten drei Jahre nachzuweisen.

Bei über die Jahre differierenden Beträgen wird der Durchschnittswert zum Ansatz gebracht.

3.4.

Eine Person darf zusammen mit einer anderen Person nur einen Antrag stellen und nur ein Baugrundstück erwerben.

Sofern ein gemeinsamer Antrag gestellt wurde, bleiben parallel gestellte Einzelanträge unberücksichtigt, weil der Einzelantrag in dem gemeinsamen Antrag aufgeht.

Bei mehreren Antragstellern mit einem gemeinsam gestellten Antrag müssen alle Antragsteller Käufer des Wohngrundstückes sein.

4. Verfahrensablauf

Die Vermarktung der kommunalen Wohngrundstücke des Wohngebietes „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“ erfolgt in mehreren Phasen.

4.1.

Mit dem Antrag sind alle geforderten Nachweise der Bewerbung innerhalb der festgelegten Bewerbungsfrist einzureichen.

Kriterien, die nachweispflichtig sind, werden nach den vorgelegten Nachweisen und nicht nach der Angabe im Formular bewertet.

Der Bewerber erhält eine „Information zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben für das Verfahren der Vergabe der kommunalen Wohngrundstücke des Bebauungsplanes Nr. 4-1 „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“ der Stadt Lübben (Spreewald).

Der Bewerber ist verpflichtet für die Offenlegung der personenbezogenen Daten gegenüber der Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald), den Gremien der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald), der Fach- und Rechtsaufsicht, dem Notariat, dem Grundbuchamt und dem Finanzamt einzuwilligen.

Die eingegangenen Bewerbungen werden von der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald) angenommen und eine Eingangsbestätigung erteilt :

Die inhaltliche Prüfung aller Bewerbungen findet nach dem Ablauf der Bewerbungsfrist auf der Grundlage der Richtlinie statt.

In dem Ergebnis der Auswertung der Bewerbungen wird eine Rangliste erstellt.

Die Zuteilung der kommunalen Wohngrundstücke erfolgt auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl der Vergabekriterien. Maßgebend für den Platz auf der Rangliste ist die Höhe der erreichten Gesamtpunktzahl.

Je höher die Gesamtpunktzahl ist, desto höher ist der Platz in der Rangliste.

Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.

Der Bewerber erhält entsprechend der Auswertung der Bewerbungen analog der Gesamtpunktzahl der Vergabekriterien eine Platzzahl.

4.2.

In der zweiten Phase erfolgt die Zuteilung der Wohngrundstücke an die bestplatzierten Bewerber entsprechend der Platzierung auf der Rangliste und nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Grundstücke durch Losentscheid.

Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Grundstückes oder ein Anspruch auf Austausch von Grundstücken zwischen den Bewerbern besteht nicht.

Zur Vorbereitung der Verkaufshandlungen muss der Bewerber innerhalb einer angemessenen Frist einen verbindlichen Grundstückskaufantrag oder den verbindlichen Antrag auf Bestellung eines Erbbaurechtes stellen.

4.3.

Im Anschluss an die Zuteilung der Wohngrundstücke wird der Vergabevorschlag der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Falle der Veräußerung des Grundstückes an den Bewerber gilt der gutachterlich ermittelte Verkehrswert als Kaufpreis. Im Falle der Bestellung eines Erbbaurechtes wird ein Erbbauzins in Höhe der aktuellen Erbbauzinsen gemäß Grundstücksmarktbericht des LDS auf Grundlage des gutachterlich ermittelten Verkehrswerts der Grundstücke vereinbart.

Zieht ein Bewerber seinen Grundstückskaufantrag oder Antrag auf Bestellung eines Erbbaurechtes vor der notariellen Beurkundung zurück, rückt aus der Rangliste der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach.

Die nichtbegünstigten Antragsteller werden in Schriftform informiert.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen zwischen der Vergabeentscheidung und dem Abschluss des Grundstückskaufvertrags haben keinen Einfluss auf die Zuteilung des Wohngrundstückes.

Dieses gilt nicht für den Fall der Trennung von Ehepaaren, Lebenspartnerschaften und Paaren, die sich gemeinschaftlich beworben und nur aufgrund der Summierung von Punktzahlen im Rahmen der gemeinsamen Bewerbung ein Wohngrundstück zugeteilt bekommen haben und die Punktzahl des verbliebenen Bewerbers ohne die Punkte des Partners nicht allein für die Zuteilung des Wohngrundstückes ausreicht.

Für diesen Fall ist die Stadt Lübben (Spreewald) berechtigt, die Zuteilung aufzuheben und den Platz an nachrückende Bewerber zu vergeben.

5. Punktetabelle

Für die Vergabe der Wohngrundstücke sind grundsätzlich die bestehenden persönlichen Kriterien des Bewerbers zum Zeitpunkt der Abgabe seiner Bewerbung maßgebend.

Soziale Kriterien

5.1. Anzahl und Alter der im Haushalt des Bewerbers mit dem Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder

Anzahl der Kinder, die im Haushalt des Bewerbers mit dem Hauptwohnsitz gemeldet sind und dort auch tatsächlich wohnen bzw. nach gesicherter Prognose ihren gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz im Haushalt des Bewerbers haben werden:

- 1 Kind: 10 Punkte
- 2 Kinder: 20 Punkte
- 3 und mehr Kinder: 30 Punkte

Maximal mögliche Punktzahl: 30 Punkte

Alter der im Haushalt des Bewerbers mit dem Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder:

- < 6 Jahre: 5 Punkte
- 6 - 10 Jahre: 4 Punkte
- 11 - 18 Jahre: 3 Punkte

Maximal mögliche Punktzahl: 15 Punkte

Als Nachweis sind mit der Bewerbung die Meldebescheinigung des Kindes/der Kinder bzw. eine ärztliche Bescheinigung einer Schwangerschaft (wird ab 4. Schwangerschaftsmonat als Kind gerechnet) einzureichen.

5.2. Behinderung oder Pflegegrad des Bewerbers und/oder des/der im Haushalt des Bewerbers gemeldeten und tatsächlich wohnenden Angehörigen

- Grad der Behinderung mindestens 50 % oder Pflegegrad 1 oder 2: **5 Punkte**
- Grad der Behinderung von 60 % bis 70 % oder Pflegegrad 3: **10 Punkte**
- Grad der Behinderung ab 80 % oder Pflegegrad 4 oder 5: **15 Punkte**

Maximal mögliche Punktzahl: 15 Punkte

Als Nachweis sind mit der Bewerbung der Schwerbehindertenausweis/e des Bewerbers und/oder des/der Angehörigen, der Einstufung/en in den/die Pflegegrad/e des Bewerbers und/oder des/der Angehörigen und die Meldebescheinigung/en des Bewerbers und/oder des/der Angehörigen einzureichen.

5.3. Einkommensobergrenze

Bewerber, deren zu versteuerndes Einkommen (Gesamtbetrag der Einkünfte) das Gesamtjahreseinkommen in Abhängigkeit von der nach der jeweiligen Haushaltsgröße gestaffelten Einkommensgrenzen gemäß § 12 BbgWoFEGV i.V.m. § 22 Abs. 2 bis 4 des BbgWoFG nicht übersteigt, erhalten **10 Punkte**.

Bewerber, deren zu versteuerndes Einkommen das Gesamtjahreseinkommen gemäß vorgenannten Rechtsgrundlagen übersteigt, erhalten **0 Punkte**.

Maximal mögliche Punktzahl: 10 Punkte

Maximal mögliche Gesamtpunktzahl der sozialen Kriterien: 70 Punkte

Als Nachweise sind mit der Bewerbung Einkommensbescheide der letzten 3 Jahre, von dem Vorjahr der Bewerbung angerechnet bzw. bei Selbständigen / Gewerbetreibenden die Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnungen inkl. der entsprechenden Steuerbescheide der letzten 3 Jahre, von dem Vorjahr der Bewerbung angerechnet, einzureichen.

Ortsbezogene Kriterien:

5.4. Zeitdauer des bestehenden / ehemaligen Hauptwohnsitzes des Bewerbers in der Stadt Lübben (Spreewald)

Der Bewerber erhält für jedes volle, ununterbrochene Kalenderjahr des beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitzes des Bewerbers in der Stadt Lübben (Spreewald) innerhalb der vergangenen fünf Jahre, von dem Tag des Endes der Bewerbungsfrist an gerechnet, jeweils **5 Punkte**.

Maximal mögliche Punktzahl: 25 Punkte

Der Bewerber, der früher seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Lübben (Spreewald) hatte und dessen Eltern (bzw. ein Elternteil) ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Lübben (Spreewald) haben, erhält für jedes volle, ununterbrochene Jahr innerhalb der vergangenen fünf Jahre, von dem Tag seiner Bewerbung an gerechnet, jeweils **1,5 Punkte**.

Maximal mögliche Punktzahl: 7,5 Punkte

Als Nachweis sind mit der Bewerbung die jeweiligen Meldebescheinigungen einzureichen

5.5. Zeitdauer der Ausübung eines Ehrenamts in der Stadt Lübben (Spreewald)

Der Bewerber erhält für jedes volle, ununterbrochene Kalenderjahr seiner Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Stadt Lübben (Spreewald) innerhalb der vergangenen fünf Jahre, von dem Tag seiner Bewerbung gerechnet, jeweils **2 Punkte**.

Als Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne dieser Richtlinie gilt:

- aktives Mitglied der freiwilligen Feuerwehr
- freiwillige, unentgeltliche Tätigkeit (Vorstand, Schatzmeister, Schriftführer, Übungsleiter etc.) in einem als gemeinnützig anerkannten Verein oder einer anderen, dem Stadtwohl / Ge-

meinwohl dienenden Vereinigung und / oder Gemeinschaft

- Mitglied der Gremien der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) und/oder der Ortsbeiräte

Als Nachweis ist mit der Bewerbung eine schriftliche Bestätigung der Tätigkeit und Dauer durch einen Vertretungsberechtigten des Vereins / der Einrichtung / Organisation einzureichen bzw. für geschäftsführende Tätigkeit ein Auszug aus dem Vereinsregister einzureichen.

Maximal mögliche Punktzahl: 10 Punkte

5.6. Zeitdauer der Ausübung der Erwerbstätigkeit des Bewerbers in der Stadt Lübben (Spreewald)

Der Bewerber, der als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Gewerbetreibender, Freiberufler, Selbstständiger oder Arbeitgeber in der Stadt Lübben (Spreewald) sein hauptberufliches Arbeitsverhältnis besitzt, erhält für jedes volle, ununterbrochene Jahr seiner Erwerbstätigkeit in der Stadt Lübben (Spreewald) innerhalb der vergangenen fünf Jahre, von dem Tag seiner Bewerbung angerechnet, **3 Punkte**.

Es werden nur sozialversicherungspflichtige vollzeitlich aber auch teilzeitliche Beschäftigungen berücksichtigt.

Der Sitz oder die Betriebsstätte des Unternehmens / des Arbeitgebers / der selbstständigen Tätigkeit muss sich in der Stadt Lübben (Spreewald) befinden.

Maximal mögliche Punktzahl: 15 Punkte

Als Nachweise sind mit der Bewerbung folgende Unterlagen einzureichen:

Bestätigung des Arbeitgebers / Auszug aus dem Handelsregister / Gewerbeanmeldung bzw. -erlaubnis / Zulassung / Konzession / Bestätigung der Berufskammer / sonstige gültige Nachweise

Maximal mögliche Gesamtpunktzahl der ortsbezogenen Kriterien: 57,5 Punkte

5.7. Punktegleichheit

Im Fall der Gleichheit der Gesamtpunktzahl zweier oder mehrerer Bewerber entscheidet das Los.

6. Rechtliche Hinweise

Die Richtlinie und das damit verbundene Punktesystem dient der Vergabe der Wohngrundstücke anhand objektiver Kriterien.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung oder auf den Erwerb eines Wohngrundstückes oder eines bestimmten Wohngrundstückes besteht nicht.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ansprechpartner:

Stadt Lübben (Spreewald)
Sachgebiet Liegenschaften
Poststraße 5
15907 Lübben (Spreewald)
Tel.: 03546 792307 / 792308 / 792309
Fax: 03546 792350
E-Mail: liegenschaften@luebben.de

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 01.11.2022



Jens Richter
Bürgermeister



SATZUNGEN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER STADT LÜBBEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 2022/109 vom: 27.10.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§1

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
	- € -	- € -	- € -	- € -
im Ergebnishaushalt die				
Ordentlichen Erträge auf	29.203.600	571.100		29.774.700
Ordentlichen Aufwendungen	28.983.900	736.700		29.720.600
außerordentlichen Erträge auf	1.616.300	0		1.616.300
außerordentlichen Aufwendungen	1.616.300	0		1.616.300
im Finanzaushalt die				
Einzahlungen auf	37.742.900	1.190.200		38.933.100
Auszahlungen auf	46.265.300	776.700		47.042.000
davon bei den:				
Einz. aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.445.300	571.100		28.016.400
Ausz. aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.640.400	718.300		26.358.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.297.600	619.100		10.916.700
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	20.446.000	58.400		20.504.400
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0		0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	178.900	0		178.900
Einz. aus Auflösung von Liquiditätsreserven	0			0
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0			0

Es wird festgesetzt:

§2

der Gesamtbetrag der **Kredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen unverändert auf 0 €

§3

der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** von 3.540.000€ auf 3.840.000 €

§4

Die Hebesätze der Realsteuern sind in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgelegt worden.

Nachrichtlich: Die Hebesätze der Realsteuern wurden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 520 v.H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 395 v.H.

Gewerbsteuer 330 v.H.

§5

Erheblichkeitsgrenzen

- Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden 50.000 €
- Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzaushalt einzeln darzustellen sind
 - Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Hoch- und Tiefbau 250.000 €
 - Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 50.000 €
- Erheblichkeitsgrenzen, ab denen die Gemeindevertretung der Leistung vorher zustimmen muss. 25.000 €
 - über- und außerplanmäßiger Aufwendungen 25.000 €
 - über- und außerplanmäßiger Auszahlungen 25.000 €
- Erheblichkeitsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Nachtragssatzung zu erlassen ist

a) bei Entstehung eines Fehlbetrages 250.000 €

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen 100.000 €

- Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des §70 BbgK-Verf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen
- Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen erfolgen.

§6

Haushaltssicherungskonzept

Die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nicht erforderlich.

§7


Sonstiges

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich.

Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung, den Nachtragshaushaltsplan und in die Anlagen im Rathaus Poststraße 5 Zimmer 116 (Bürgerbüro), zu den allgemeinen Sprechzeiten nehmen.

Aufgestellt:
Lübben, den 04.10.2022

Festgestellt:
Lübben, den 27.10.2022


Peter Tyra
(Fachbereichsleiter)


Jens Richter
(Bürgermeister)

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG / ERSATZBEKANNTMACHUNG

FÜR DIE ZWEITE NACHTRAGSSATZUNG ZUR HAUSHALTSSATZUNG DER STADT LÜBBEN FÜR DAS JAHR 2022

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der Zweiten Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota) für das Jahr 2022 angeordnet. Jeder kann Einsicht in die Zweite Nachtragssatzung, den Haushaltsplan sowie die Anlagen nehmen. Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin

(Błota), Poststraße 5, Zimmer 116 (Bürgerbüro) zu den öffentlichen Sprechzeiten aus.

Die Zweite Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota) für das Jahr 2022 tritt zum 01.11.2022 in Kraft.

Lübben (Spreewald), 01.11.2022



Richter

Satzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) - Feuerwehrentschädigungssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) sowie § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, Nr. 09, S.197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, Nr.12, S.206) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in der Sitzung vom 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Mit der Wahrnehmung dieses Ehrenamtes verpflichten sich die Kameradinnen und Kameraden, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen sowie Weisungen ihrer unmittelbaren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgabenerledigung zu befolgen und an den Ausbildungen, Übungen und Einsätzen teilzunehmen. Dieses ehrenamtliche Engagement soll anerkannt und durch Zahlung einer Aufwands- und Einsatzentschädigung entsprechend honoriert werden. Für die Leistungen im Dienste des Brandschutzes und der Gefahrenabwehr, zur Unterstützung der Aus- und Weiterbildung sowie zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft und für die Pflege der Jugendarbeit erhalten die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr als Anerkennung eine Aufwands- und Einsatzentschädigung nach dieser Satzung.

§ 1

Geltungsbereich der Feuerwehrentschädigungssatzung

Die Feuerwehrentschädigungssatzung gilt für Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) mit ihren Ortswehren Lübben Stadt, Steinkirchen, Treppendorf, Neuendorf, Lubolz und Radensdorf.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- 1) Mit der Aufwandsentschädigung für Funktionen und Einsätze sind grundsätzlich alle mit der Funktion und Einsätzen in Verbindung stehenden Auslagen, dazu gehören u. a. Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portogebühren, Verbrauchsmaterialien etc.), abgegolten.
- 2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Dienst der Freiwilligen Feuerwehr stellt sich für die nachstehenden Funktionen wie folgt dar:

Stadtwehrführer	120 €/Monat
Stellv. Stadtwehrführer	100 €/Monat
Ortswehrführer (OWF) mit Zugstärke oder mehr als einem Zug	80 €/Monat
Stellv. OWF mit Zugstärke oder mehr als einem Zug	60 €/Monat
Ortswehrführer mit weniger als einem Zug	50 €/Monat
Stellv. OWF mit weniger als einem Zug	40 €/Monat
Gruppenführer	10 €/Monat
Stadtjugendwart	50 €/Monat
Brandschutzerzieher	40 €/Monat
Gerätewart Ortswehr	10 €/Monat
Leiter Jugendfeuerwehr der Ortswehren	
Staffelung nach Anzahl der zu betreuenden Kinder:	
1 bis 10 Kinder	25 €/Monat
11 bis 20 Kinder	30 €/Monat
ab 21 Kinder	35 €/Monat
Stellv. Leiter Jugendfeuerwehr der Ortswehren	
Staffelung nach Anzahl der zu betreuenden Kinder:	
1 bis 10 Kinder	15 €/Monat
11 bis 20 Kinder	20 €/Monat
ab 21 Kinder	25 €/Monat
Leiter der Kidsfeuerwehr der Ortswehren	
Staffelung nach Anzahl der zu betreuenden Kinder:	
1 bis 10 Kinder	25 €/Monat
11 bis 20 Kinder	30 €/Monat
ab 21 Kinder	35 €/Monat
Stellv. Leiter Kidsfeuerwehr der Ortswehren	
Staffelung nach Anzahl der zu betreuenden Kinder:	
1 bis 10 Kinder	15 €/Monat
11 bis 20 Kinder	20 €/Monat
ab 21 Kinder	25 €/Monat

- 3) Atemschutzgeräteträger, die im Jahr ununterbrochen alle erforderlichen Voraussetzungen nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 Atemschutz für den Atemschutzeinsatz erfüllen, erhalten 1 x jährlich eine Zuwendung i. H. v. 80 €. Grundlage für die Auszahlung ist die Mitteilung durch den jeweiligen Ortswehrführer und Bestätigung des Atemschutzbeauftragten.
- 1) Kameraden, die an einer gesetzlich bzw. ordnungsbehördlich geforderte Brandsicherheitswache einer Veranstaltung teilnehmen, erhalten je Einsatzstunde eine Zuwendung i. H. v. 10,00 €.

§ 3**Aufwandsentschädigung für geleistete Einsätze und Ausbildungen**

1) Je Einsatz werden pauschal 10,- € für die am Einsatz tatsächlich teilnehmenden Kameraden gewährt. Ist der Einsatz länger als 6 Stunden bis max. 12 Stunden erhält er/sie das Doppelte. Kameraden, die bei einem Einsatz in Bereitschaft im Feuerwehrhaus sind, erhalten pauschal 5,- € pro Einsatz. Die Bereitschaft für einen Einsatz beginnt, wenn sich ein Kamerad mit der Alarmierung und endet auf Anordnung des Einsatzleiters. Eine Entschädigung der Bereitschaft erfolgt nur für Einsatzkräfte, welche bis 15 Minuten nach Alarmierungsbeginn (Alarmierungszeit siehe Alarmfax) am Feuerwehrgerätehaus eintreffen.

2) Wird ein Kamerad bei den Ausbildungsdiensten als Ausbildungsverantwortlicher tätig, so erhält er pauschal 10,- € pro Ausbildungsdienst. Die Entschädigung wird auch an Betreuer und Ausbilder der Kids- und Jugendfeuerwehren gewährt, sofern sie nicht Leiter oder stellvertretender Leiter sind.

3) Mit der Aufwandsentschädigung für Einsätze und Ausbildungen sind alle verbundenen Auslagen abgegolten

- Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs
- Kraftstoffkosten
- Telefonkosten
- Kosten für Ausbildungsmaterial
- Kosten für Schreibmaterial
- Computerverbrauchsmaterialien
- u. a.

4) Zur Kameradschaftspflege und Stärkung der Gemeinschaft erhält jede Ortswehr eine Aufwandsentschädigung zur freien Verfügung. Die Mittelverwendung ist gegenüber der Stadt nachzuweisen.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich an der Größe der Ortswehr und ist wie folgt gestaffelt:

• Lübben Stadt	1000 €
• Steinkirchen	750 €
• Neuendorf	750 €
• Treppendorf	750 €
• Lubolz	750 €
• Radensdorf	750 €

§ 4**Zahlungsvoraussetzung**

1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 und 2 erfolgt halbjährlich und nach Bestätigung durch die Wehrführung. Die monatliche Pauschale wird unabhängig vom Ein- bzw. Austritt aus dem Dienst der Freiwilligen Feuerwehr für den Kalendermonat gewährt.

2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach den § 3 erfolgt quartalsweise und nach Bestätigung durch die Ortswehrführung.

3) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehr als eine mit einer Aufwandsentschädigung honorierten Funktion nach § 2 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung. Diese Regelung gilt nicht für die Funktion des Atemschutzgeräteträgers, des Atemschutzbeauftragten sowie des Strahlenschutz- und Funkbeauftragten.

4) Personen erhalten keine Einsatzentschädigung i.S.d. § 3 Abs. 1 für Einsätze, die in die Arbeitszeit fallen und für die sie eine Lohn-

zahlung erhalten. Bei Einsätzen außerhalb der Arbeitszeit gelten die gleichen Regelungen, wie für alle anderen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr seine Funktion ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrnimmt.

6) Auf Empfehlung des Wehrführers kann einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund (z. B. säumige Dienstführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes ganz verwehrt bzw. reduziert werden.

§ 5**Zuschuss**

1) Als Anerkennung für freiwillige Tätigkeiten, die im Rahmen der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Gebäude und Fahrzeuge (Reparaturstunden) der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich sind sowie zur Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Kameradinnen und Kameraden, wird jährlich einen Zuschuss i. H. v. 5.000,00 € gewährt. Zur Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Kameraden wird eine Verpflegungspausche pro Kameraden und Ausbildern von 10,00 € an Ausbildungstagen ab 5 Stunden gewährt. Die Verpflegungspauschale muss spätestens 14 Tage vor Ausbildungsbeginn, mit dem dazugehörigen Ausbildungskonzept, bei dem zuständigen Sachbearbeitern beantragt werden und nach Beendigung der Ausbildung umgehend abgerechnet werden.

2) Die Koordinierung dieser Einsätze für Reparaturstunden übernimmt der Wehrführer bzw. dessen Stellvertreter. Über die Einsatzzeiten ist durch die Ortswehrführung eine gesonderte Aufzeichnung zu führen, die der Verwaltung bis zum 30. November eines jeden Jahres vorzulegen ist. Anhand der jährlichen Gesamteinsätze und Reparaturstunden aller Ortswehren sowie anhand der geleisteten Fort- und Weiterbildungen wird der Zuschuss je Kameradin bzw. Kamerad berechnet und einmal jährlich ausgezahlt.

3) Zu den Maßnahmen der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Gebäude und Fahrzeuge (Reparaturstunden) und von abgeleiteten Einsätzen (Einsatzstunden) der Freiwilligen Feuerwehr werden nicht gewertet: Begleitungen und Sicherstellung von Festumzügen jeglicher Art, Sicherstellung von Brauchtums- und Traditionsfeuern, Fahrzeugpflege, Maßnahmen zur Einhaltung von Infektions- und Hygienebestimmungen, Reinigungsarbeiten an den Gerätehäusern und Aufstellflächen, wie Laub und Schneeberäumung. Anderslautende Einzelfallentscheidungen müssen durch den Leiter Feuerwehr

oder durch den Träger Brandschutz genehmigt werden.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 02.11.2022



Bürgermeister



Siegel

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 27.10.2022

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss-Nr. 2022/102

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) benennt Frau Dr. Corinna Junker zum 01.11.2022 als Kommunale Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Lübben (Spreewald).

Der Beschluss wird einstimmig bei 1 Enthaltung gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/109

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die 2. Nachtragsatzung mit Nachtragshaushaltsplan einschließlich geänderter Anlagen zur Haushaltssatzung für das Jahr 2022.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/051

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) - Feuerwehrentschädigungssatzung.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/104

1. Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) wurden die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) billigt die Abwägung der vorgebrachten Belange gemäß Anlage 1.

2. Die Abwägung der vorgebrachten Belange (Anlage 1) wird beschlossen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) billigt den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung (Anlage 2) und der dazugehörigen Begründung (Anlage 3).

4. Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Begründung wird zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Umweltbericht (Anlage 4) und weitere umweltrelevante Informationen sind öffentlich auszulegen.

Der Beschluss wird mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/103

1. Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Solarpark Groß Lubolz“ der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) wurden die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) billigt die Abwägung der vorgebrachten Belange gemäß Anlage 1.

2. Die Abwägung der vorgebrachten Belange (Anlage 1) wird beschlossen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Solarpark Groß Lubolz“, bestehend aus

Planzeichnung (Anlage 2) und der dazugehörigen Begründung (Anlage 3).

4. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Solarpark Groß Lubolz“ sowie die Begründung wird zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Umweltbericht (Anlage 4) und weitere umweltrelevante Informationen sind öffentlich auszulegen.

Der Beschluss wird mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/082

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, dass die entstehende öffentliche Straße in der Gemarkung Lübben, Flur 6, Flurstück 387 den **Straßennamen „Am Roten Nil“** erhält.

Der Beschluss wird mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 2 Stimmenthaltung gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/034

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Richtlinie für die Vergabe von kommunalen Wohngrundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4-1 „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“ und ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), die Wohngrundstücke auf Grundlage der Richtlinie zu veräußern.

Der Beschluss wird mehrheitlich bei 1 Gegenstimme gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/117

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt nach § 49 (2) i. V. m. § 41 (6) BbgKVerf sowie § 43 Abs. 6 BbgKVerf:

Hauptausschuss

als weiteres stimmberechtigtes Mitglied wird Herr Wolfram Beck benannt.

Frau Annett Kaiser wird als 1. stellvertretendes Mitglied in den Hauptausschuss,

Herr Martin Kunze wird als 2. stellvertretendes Mitglied in den Hauptausschuss,

Frau Sabine Minetzke wird als 3. stellvertretendes Mitglied in den Hauptausschuss und

Herr Patrick Bierwagen wird als 4. Stellvertretenes Mitglied benannt

Ausschuss für Bau, Planung und Umweltschutz

Frau Annett Kaiser wird als 1. stellvertretendes Mitglied,

Herr Wolfram Beck wird als 2. stellvertretendes Mitglied,

Herr Patrick Bierwagen wird als 3. stellvertretendes Mitglied,

Herr Martin Kunze wird als 4. Stellvertretens Mitglied und

Herr Frank Selbitz wird als 5. Stellvertretens Mitglied benannt.

Ausschuss für Ordnung, Bildung, Jugend, Kultur und Soziales

Frau Annett Kaiser wird als 1. stellvertretendes Mitglied,

Herr Wolfram Beck wird als 2. stellvertretendes Mitglied,

Frau Sabine Minetzke wird als 3. stellvertretendes Mitglied,

Herr Martin Kunze wird als 4. Stellvertretens Mitglied und

Herr Frank Selbitz wird als 5. Stellvertretens Mitglied benannt.

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Rechnungsprüfung

Frau Annett Kaiser wird als 1. stellvertretendes Mitglied,

Herr Wolfram Beck wird als 2. stellvertretendes Mitglied,

Herr Patrick Bierwagen wird als 3. stellvertretendes Mitglied,

Frau Sabine Minetzke wird als 4. Stellvertretens Mitglied und

Herr Frank Selbitz wird als 5. Stellvertretens Mitglied benannt.

Aufsichtsrat LWG

Herr Martin Kunze wird als weiteres Mitglied des Aufsichtsrates der Lübbener Wohnungsbaugesellschaft benannt.

Aufsichtsrat SÜW

Herr Frank Selbitz wird als weiteres Mitglied des Aufsichtsrates der Stadt- und Überlandwerke benannt.

Gesellschafterversammlung TKS GmbH

Frau Annett Kaiser wird als weitere Vertreterin der Fraktion für die Gesellschafterversammlung der Tourismus, Kultur und Stadtmarketing GmbH benannt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER ÄMTER UND BEHÖRDEN

LANDESAMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FLURNEUORDNUNG

VORZEITIGE AUSFÜHRUNGSANORDNUNG BODENORDNUNGSVERFAHREN KASEL-GOLZIG VERF.-NR. 6004 J

Im Bodenordnungsverfahren Kasel-Golzig wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

1. Mit dem **1. Dezember 2022** tritt der im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs.2 LwAnpG i. V. mit § 61 Satz 2 FlurbG).

2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs.2 LwAnpG i. V. mit § 68 Abs.1 FlurbG).

3. Der Übergang von Besitz und Nutzung an den dem Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 unterliegenden Grundstücken erfolgt mit dem unter Nr. 1 festgesetzten Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes, soweit durch die Überleitungsbestimmungen keine abweichenden Besitzwechseltermine festgesetzt sind bzw. ergänzende Regelungen zum tatsächlichen Übergang getroffen werden.

Die Überleitungsbestimmungen vom 19.10.2022 regeln den vom Termin des Eigentumsübergangs abweichenden Übergang von Besitz und Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen: Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 19.10.2022 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der landwirtschaftlich genutzten neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Empfänger erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke.

Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke (§ 63 Absatz 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Absatz 1 FlurbG).

Die Ausführungsanordnung mit den Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln liegen in der Zeit vom **17.11.2022 bis 30.11.2022** für die Beteiligten während der Sprechzeiten aus:

Dienstag jeweils 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr und

Donnerstag jeweils 9 -12 Uhr und 13 - 16 Uhr

im Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen (Ratssaal)

(außerhalb der Geschäftszeiten nur nach Vereinbarung mit der Amtsverwaltung)

4. Der unter 1. genannte Zeitpunkt, in dem der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt, ist gleichzeitig der Zeitpunkt der Wertgleichheit des in das Bodenordnungsverfahren eingebrachten Grundbesitzes und der im Bodenordnungsverfahren zugeteilten Landabfindung eines jeden Teilnehmers (§ 58 Abs. 1 LwAnpG i.V.m. § 44 (1) FlurbG).

5. Werden der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan und seine Nachträge 1 und 2 unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs.2 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Gründe

Die nach § 63 FlurbG für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben, weil die Flurbereinigungsbehörde die verbleibenden Widersprüche gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V. m. § 60 Abs. 2 FlurbG und § 12 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Klimaschutz vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Durch die vorzeitige Ausführungsanordnung und den hierzu erlassenen Überleitungsbestimmungen wird in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seiner Nachträge 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum, Besitz und Nutzung an ihren neuen Grundstücken verschafft. Dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Im Bodenordnungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus vorerwähnten Gründen kurzfristig Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden; sie wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 hat für viele Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Ein längerer Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 würde erhebliche Nachteile auch für die übrigen Beteiligten bringen und ist daher nicht mehr zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden und damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Bodenordnungsplan und seiner Nachträge 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Durchführung des gesamten Bodenordnungsverfahrens in einem nicht vertretbaren Maße weiter verzögert.

Demgegenüber kann der verbleibende Widerspruch einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan und

seine Nachträge 1 und 2 geändert werden können und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 63 und 64 FlurbG). Nach dem § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzliche Vorschrift ist auch das Interesse der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, weil in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe ergeben und dadurch den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögern.

Die vorzeitige Ausführungsanordnung regelt in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen auch den tatsächlichen Besitzübergang an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfes hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen können.

Der Besitzwechsel an den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist grundsätzlich nur zwischen der Ernte und der neuen Anbausaison möglich und durch die Überleitungsbestimmungen auf die Erntetermine zum Ende des Wirtschaftsjahres 2022/2023 abgestimmt. Auf diesen Besitzwechsel müssen sich die Nutzungsberechtigten einstellen und ihre Anbauplanung darauf vorbereiten. Eine ohne den Erlass der sofortigen Vollziehung mögliche Verzögerung - bedingt durch die aufschiebende Wirkung einzelner Rechtsbehelfe - hätte wegen der umfassend miteinander verflochtenen Nutzungsverhältnisse erhebliche Verwirrung und Nutzungsausfall zur Folge. Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der

Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe und Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Somit führt die Abwägung des öffentlichen Interesses und das Interesse der Gesamtheit der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung gegenüber dem möglichen privaten Interesse etwaiger Widerspruchs- bzw. Klageführer an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen dazu, dass wegen des erheblichen wirtschaftlichen Interesses der Beteiligten am Eigentumsübergang sowie hinsichtlich des Einsatzes öffentlicher Mittel und dem damit verbundenen öffentlichen Interesse an der Beschleunigung des Verfahrens und hinsichtlich der Behebung der jetzigen Rechtsunsicherheit die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung dringend erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 19.10.2022

Im Auftrag
gez. Matthias Benthin

DS

KONTAKT

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

LANDESAMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FLURNEUORDNUNG

ÜBERLEITUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DAS BODENORDNUNGSVERFAHREN KASEL-GOLZIG VNR. 6004 J

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft gehört wurde, werden hiermit vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung erlassen. Sie regeln gemäß § 62 (2) und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Sie treten mit dem Tage in Kraft, an dem durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Flurneuordnungsbehörde) bekannt gemacht wird, dass der im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt (§ 61 Satz 2 FlurbG).

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Bodenordnungsverfahren Beteiligten.
 2. Vorbehaltlich der unter I./3. genannten Regelungen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung von den bisherigen Grundstücken auf die neuen Grundstücke zum 01.12.2022 über.
 3. Für die neuen Grundstücke, auf denen die nachfolgenden Fruchtarten stehen, erfolgt der Besitzübergang zu folgenden abweichenden Terminen.
- | | |
|--|------------------------------|
| Wintergerste | Besitzübergang am 15.08.2023 |
| Sonst. Wintergetreide / Sommergetreide | am 01.09.2023 |
| Sonnenblumen / Lupinen | am 01.10.2023 |

- | | |
|---|---------------|
| Winterraps | am 15.08.2023 |
| Grünland / Ackergras / Klee gras / Silomais | am 01.11.2023 |
| Körnermais | am 01.11.2023 |
| Gemüseflächen | am 15.10.2023 |
| Erbsen | am 01.09.2023 |

4. Bis zu den unter I./2. und I./3. aufgeführten Terminen des Besitzüberganges müssen alle auf den landwirtschaftlichen Flächen vorhandenen Früchte abgeerntet und alle gelagerten Vorräte weggeräumt sein. Das Abfahren von Stroh gehört zur Ernte. Die Lagerung von Stroh auf diesen Flächen (einschließlich Feldrand) ist nicht erlaubt. Nach Aberntung der Hauptfrucht dürfen Zwischenfrüchte auf den alten Grundstücken vom bisherigen Besitzer nicht mehr angebaut werden. Beteiligte, die diese Vorschriften nicht beachten, haben kein Anspruch auf Entschädigung. Darüber hinaus ist der neue Besitzer berechtigt, noch aufstehende oder lagernde Früchte oder Materialien auf Kosten und Gefahr des bisherigen Besitzers nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde zu entfernen.

5. Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der unter I./3. und I./4. aufgeführten Regelungen untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde.

6. Der Ausgleich für Bäume, Gehölze und Waldbestände wird mit den unter Nr. II./5. bis II./7. aufgeführten Bestimmungen geregelt.

II. Wirkungen des Besitzüberganges

1. Allgemeine Bestimmungen
 - 1.1 Der Besitz geht Kraft Gesetz zu den in den Überleitungsbestim-

mungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergreifung über. Die neuen Besitzer genießen ab den unter I./2. und I./3. festgesetzten Terminen Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861, 862 BGB, Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002).

1.2 Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach den unter I./2. und I./3. festgesetzten Terminen weiter zu bewirtschaften, insbesondere mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, haften für entstehende Schäden. Dessen ungeachtet gehen bestellte Nachfrüchte und eingebrachter Dünger ohne Entschädigung in den Besitz und die Nutzung des neuen Besitzers über. Für Waldgrundstücke finden die Regelungen gem. Nr. II./7. entsprechende Anwendung.

1.3 Die bis zum Besitzübergang nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzantritt wie ein Eigentümer nutzen. Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Besitzer der neuen Grundstücke wird mit dem unter I./2. und I./3. festgesetzten Tag durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Feldfrüchte und Vorräte.

1.4 Der neue Besitzer hat von dem Zeitpunkt des Besitzüberganges an die Pflicht, den zugewiesenen Besitz mit der Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Besitzer in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Hierzu gehört auch, eintretende Nachteile abzuwenden oder zu mindern. Ein durch die Vernachlässigung dieser Pflichten eintretender Schaden geht zu Lasten des Empfängers der neuen Grundstücke.

Durch die Pflicht der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der neuen Grundstücke wird gesichert, dass demjenigen der einen Widerspruch eingelegt hat, durch die vorläufige Besitzeinweisung kein Nachteil entsteht.

1.5 Für mehrjährige Feldfutterpflanzen, die vor dem 01.09.2021 eingesät wurden, wird keine Entschädigung gewährt. Für ab dem 01.09.2021 eingesäte Flächen kann auf Antrag eine Entschädigung festgesetzt werden. Der Antrag ist bis zum 31.03.2023 zu stellen. Mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde können die Teilnehmer den Wertausgleich unter sich regeln.

2. Versetzbare Anlagen

Versetzbare Einfriedungen, Tränkanlagen, Viehschutzhütten, Stein-, Erd- und Komposthaufen und sonstige Anlagen, hat der bisherige Besitzer spätestens bis zum 31.03.2023 zu entfernen, sofern zwischen ihm und dem neuen Besitzer nichts Anderes vereinbart wird. Haben die Beteiligten keine solche Vereinbarung getroffen und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besitzaufgabe und als Absicht auf Verzicht auf das Eigentum anzusehen (§ 959 BGB). Der neue Besitzer wird mit dem 01.04.2023 durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache.

3. Nicht versetzbare Anlagen

Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedungen u.a.) werden, soweit eine Wertermittlung nicht durchgeführt ist, und wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, von Amts wegen bewertet. Vor der Wertermittlung dürfen diese weder entfernt noch beschädigt werden. Die erforderlichen Entschädigungen und Geldausgleiche werden durch die Flurneuordnungsbehörde besonders geregelt und den Beteiligten in einem Anhörungstermin bekanntgegeben. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis zum 31.03.2023 bei der Flurneuordnungsbehörde zu stellen.

4. Neue Anlagen

4.1 Vorratsmieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen und andere Anlagen dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt bzw. errichtet werden. Weitere Regelungen trifft die

Flurneuordnungsbehörde gegebenenfalls auf Antrag der Beteiligten; der Antrag ist schriftlich bis zum 31.03.2023 zu stellen.

4.2 Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderen, jederzeit umsetzbaren Einfriedungen gilt die gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde hiermit als erteilt.

4.3 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter. Demnach dürfen Anlagen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

5. Obstbäume und Beerensträucher

5.1 Für abgängige, unfruchtbare und noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Bodenordnungsverfahrens vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum 31.03.2023 entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Fläche einzuebnen.

5.2 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Flurneuordnungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 31.03.2023 zu stellen. Alle nicht mehr verpflanzbaren, tragfähigen Obstbäume und Beerensträucher gehen in den Besitz des zukünftigen Eigentümers über. Der neue Besitzer hat diese Obstbäume und Beerensträucher gegen eine angemessene Erstattung zu übernehmen. Der bisherige Eigentümer ist in Geld abzufinden. Eine Wertermittlung erfolgt auf der Grundlage eines Antrages. Der Antrag ist schriftlich bis zum 31.03.2023 zu stellen. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für nicht mehr verpflanzbare, tragfähige Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Bodenordnungsverfahrens vorzunehmen.

5.4 Ist infolge der Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.

6. Einzelstehende Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Bodendenkmale

Einzelstehende Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze und dergleichen gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke zu dem unter I./2. angegebenen Termin auf den neuen Besitzer über.

Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter. Demnach dürfen einzelstehende Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden. Die Genehmigung der Flurneuordnungsbehörde kann mit Auflagen versehen werden.

Ist infolge der Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.

Bodendenkmale dürfen nicht beseitigt werden. Sie gehen ebenfalls mit dem unter I./2. genannten Termin in den Besitz des zukünftigen Eigentümers über.

7. Waldgrundstücke

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung an forstlich genutzten Grundstücken gehen am 01.12.2022 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Sonderregelungen auf die neuen Besitzer über.

Bis zum 31.11.2022 darf der Alteigentümer nur forstliche Pflegemaßnahmen (Läuterungen, Durchforstungen) durchführen. Der

Beauftragte der zuständigen Forstbehörde ist jeweils hinzuzuziehen.

Die Wertdifferenzen zwischen den eingebrachten und abgefundenen Holzwerten wurden gesondert bestimmt. Die Wertdifferenz ist in Geld auszugleichen (§ 59 Abs. 2 FlurbG). Die Flurneuordnungsbehörde hat die Höhe der Entschädigungen im 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan geregelt.

Mit dem Besitzübergang geht auch die Verpflichtung der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung entsprechend § 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 über.

7.5 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 85 Nr. 5 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter. Demnach bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde erteilt werden.

8. Instandsetzungsmaßnahmen

Die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der neuen Grundstücke werden, soweit sie zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind, auf Kosten der Teilnehmergeinschaft durchgeführt. Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen müssen innerhalb eines Monats nach den unter 1./2. und 1./3. genannten Terminen des Besitzüberganges schriftlich an die Flurneuordnungsbehörde gestellt werden.

III. Abweichungen von diesen Bestimmungen

Die Flurneuordnungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Diese Änderungen oder Ergänzungen werden öffentlich bekanntgemacht oder den Betroffenen mitgeteilt.

IV. Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurneuordnungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§137 FlurbG, §§ 2 - 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013). Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten beziehen, können eingezogen werden.

Prenzlau, den 19. Oktober 2022

Im Auftrag
gez. Matthias Benthin

KONTAKT

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

RAT FÜR ANGELEGENHEITEN DER SORBEN/WENDEN/ KRAJNY SEJM BRAMBORSKA RADA ZA NASTUPNOŚĆ SERBOW

VORSCHLÄGE FÜR KANDIDATINNEN/KANDIDATEN DES STIFTUNGSRATES FÜR DIE WAHLPERIODE 2023-2027

Die 7. Wahlperiode des Rates der Stiftung für das sorbische Volk endet im **März 2023**.

Auf der Grundlage der Protokollnotiz zum Artikel 7 Absatz 1 des Staatsvertrags zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen benennt **der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden** die Vertreterinnen und Vertreter der Brandenburgischen Sorben/Wenden für den Stiftungsrat.

Der **Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden** ruft alle sorbischen/wendischen Verbände und Vereinigungen auf, Kandidatinnen und Kandidaten für dieses verantwortungsvolle Ehrenamt für die Wahlperiode **2023-2027** vorzuschlagen. Das Vorschlagsrecht haben alle natürlichen und juristischen Personen. Reichen Sie bitte Ihre Vorschläge bis zum **15. November 2022 schriftlich ein**.

Die Kandidatinnen und Kandidaten sollten folgende Bedingungen erfüllen:

- das passive Wahlrecht im Land Brandenburg, (Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der mindestens 18 Jahre alt ist und seit mindestens drei Monaten in Brandenburg wohnt.),

NARAŻENJA ZA KANDIDATKI A KANDIDATOW ZAŁOŻBOWEJE RADY ZA WÓLBNU DOBU 2023 - 2027

7. Wólbna perioda Rady Założby za serbski lud se zakóncjo w **měrcu 2023**.

Na zaklaže protokoloweje notice k artikloju 7 cysło 1 statnego dogrona mjazy krajoma Bramborska a Sakska pomjenujo Serbska rada zastupnice/zastupnikow Serbow za Założbowu radu.

Rada za nastupności Serbow zawaŕajo wšykne serbske towaristwa a zjadowšenja, naražiš góžecych kandida-tow/kandidatki za toš to zagronitostne cesnoamtske žěto za wólbnu periodu **2023-2027**. Pšawo naraženja maju wšykne pširodne a juristiske wósobiny. Wótedajšo Waše naraženja pšosym až do **15. nowembra 2022 pisnje**.

Kandidatki a kandidaty by dejali slědujuce wuměnenja społniš:

- wólbne pšawo w Bramborskej

- Kenntnisse der sorbischen/wendischen Sprache,
- Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der sorbischen/wendischen Kultur,
- die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung bei Entscheidungen über künftige Strukturen, über Prioritäten der Projektförderung und über die finanzielle Ausgestaltung der sorbischen/wendischen Institutionen,
- die Bereitschaft mit anderen sorbischen/wendischen Gremien zusammen zu arbeiten.

Der Sorben/Wenden-Rat lädt alle Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Informationsgespräch **am 29. November 2022** ein. Senden Sie bitte Ihre Vorschläge mit dem vollständigen Fragebogen an folgende Adresse:

Landtag Brandenburg
Vorsitzende des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden
Kathrin Schwella
Alter Markt 1
14467 Potsdam

- znajobności serbskeje řečy
- znaša a nazgónjenja na pólu serbskeje kultury
- pšewzeše zagronitosći pši rozsudach wó pšichodnych strukturach, wó prioritach projektowego spěchowanja a wó financnem wugótowanjow serbskich institucijow
- zwólniwosć z drugimi serbskimi gremijami zgromadnje žětaš

Rada za nastupności Serbow pšepšosyo wšykne kandidatki a kandidaty na informaciske rozgrono dnja, **29. nowembra 2022**. Póscelšo Waše naraženja z wudospólnym napšašnikom na slědujucu adresu:

Krajny sejm Bramborska
Pšedsedařka Rady za nastupności Serbow
Kathrin Šwjelina
Stare wiki 1
14467 Pódstupim

Vertrauliche Vorlage
Dowěrliwy pódložk

Fragebogen für die Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahl der niedersorbischen/wendischen Vertreterinnen/Vertreter des Landes Brandenburg für den Rat der Stiftung für das sorbische Volk

Napšašnik za kandidatki/kandidatow wólbow dolnoserbskich zastupnicow/zastupnikow kraja Bramborska do rady Założby za serbski lud

Name / mě	
Vorname / pśedmě	
Geboren am / narodny źeń	
Adresse / adresa	
E-Mail / e-mail adresa	
Telefon / telefon	
Gruppe/Organisation/ Person, welche vorschlägt kupka/organizacija, kótaraž jo naražila	
Anmerkungen / pśispomnješa	

Ich bin einverstanden bei den Wahlen der niedersorbischen/wendischen Vertreterinnen/Vertreter für den Rat der Stiftung für das sorbische Volk für die Periode 2023 – 2027 zu kandidieren.

Som zwólniwa/-y kandiděrowaś za nowowólby dolnoserbskich zastupnicow/zastupnikow do Założboweje rady za periodu 2023 - 2027.

Ort/Datum
městno/datum

Unterschrift
pódpismo kandidatki/kandidata

FISCHEREIGENOSSENSCHAFT SPREEWALD

Einladung zur Fischereigenossenschaftsversammlung

Einladung zu der Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft Spreewald am 21.11.2022 um 16.00 Uhr im Hotel Spreeblick in Lübben, Gubener Straße 53, 15907 Lübben. Eingeladen sind alle Eigentümer von Fischereirechten, die zum gemeinschaftlichen Fischereibezirk der Fischereigenossenschaft Spreewald gehören.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Genossenschaft
2. Bericht des Vorstandes zum Fischereijahr 2022
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschluss des neuen Hegeplanes des Pächters
5. Entwurf des Haushaltsplanes für das Fischereijahr 2023
6. Diskussion zu den Berichten und zum Haushaltsplan
7. Beratung und Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Pächterträge

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zur Führung des Fischereikatasters haben die Erwerber von Fischereirechten vor

Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Fischereigenossenschaftsvorstand die durch

Eigentumswechsel eingetretenen Änderungen nachzuweisen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Fischereigenossen.

Der Vorsitzende

Lübben, 07.10.2022

STADT- UND ÜBERLANDWERKE GMBH LÜBBEN

Kundeninformation zur Jahresablesung 2022

Die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben führt ab dem 24.11.2022 die Jahresablesung für die Sparten Strom, Gas, Trinkwasser und Wärme durch.

In den aufgeführten Straßen von Lübben wird die Ablesung durch Mitarbeiter der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben durchgeführt:

Am Deichgraben, Amselweg, Briesener Zergoweg, Deichsiedlung, Dreilindenweg, Florian-Geyer-Straße, Frankfurter Straße, Fr.-Ludwig-Jahn-Straße, Gubener Tor, Kiefernweg, Kleinbahnstraße, Lieberoser Straße, Mehlangasse, Paddenbrücke, Postbautenstraße, Radensdorfer Weg, Ratsvorwerker Weg, Wiesenweg, Ratsvorwerk, Sagrodde, Wiesenauer Weg, Dammstraße, Fliederweg, Am Ried, Zum Kanal, Finkenweg, Am Bettelgraben, An der Böttcherei, An der Weide, Am Ostbahnhof, Am Klärwerk, Kackrows Heide, Droselweg, Meisenweg, Zum Europawanderweg, Bussardweg, Sperberweg, Falkenweg, Habichtweg, Milanweg, Adlerweg, Postbauten, Thomas-Müntzer-Straße, Merlinweg

Bitte halten Sie die Gas-, Strom- und Wasserzähler gut zugänglich, damit eine schnelle und problemlose Abwicklung möglich ist. Die Ableser werden sich mit ihrem Dienstausweis unaufgefordert aus-

weisen. Es erfolgt keine Kassierung.

In den nachfolgend aufgeführten Gemeinden versenden wir Ablesekarten mit der Bitte um Selbstablesung der Strom-, Gas- Wasser- und Wärmezähler:

Lübben (ohne die o.g. Straßen) und seine Ortsteile, Rietzneuendorf, Waldow/Brand, Freiwalde, Schönwalde, Niewitz, Briesensee, Krugau, Dürrenhofe, Schlepzig, Gröditsch, Kuschkow, Alt Zauche, Wußwerk, Biebersdorf, Groß Leuthen,

Wir bitten unsere Kunden, die eine Ablesekarte erhalten, diese bis spätestens 09.12.2022 per Post zurückzusenden, den Zählerstand per Mail an zaehlerstand@stadtwerke-luebben.de an uns zu schicken oder online unter www.stadtwerke-luebben.de zu übermitteln.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung bei der diesjährigen Ablesung.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter vom Kundenservice gern zur Verfügung.

Telefon 03546 / 2779 - 70

WASSER- UND BODENVERBAND „NÖRDLICHER SPREEWALD“

Bekanntmachung über Holzungsarbeiten

Der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ gibt bekannt, dass im Zeitraum vom

28.10.2022 bis voraussichtlich 28.02.2023

Holzungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung (Landesgewässer) und II. Ordnung (Kommunale Gewässer) durchgeführt werden.

Grundlage dafür ist der § 79 BbgWG - Pflicht zur Gewässerunterhaltung (zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes).

(1) Die Unterhaltung der Gewässer obliegt als öffentlich-rechtliche Verpflichtung

1. für die Gewässer I. Ordnung, mit Ausnahme der Binnenwasserstraßen des Bundes, dem Wasserwirtschaftsamt,

2. für die Gewässer II. Ordnung den Gewässerunterhaltungsverbänden nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden.

Die Holzung dient ausschließlich neben der Schaffung der Baufreiheit für die maschinelle Unterhaltung auch der Entwicklung der Gewässerrandstreifen.

Der Wasser- und Bodenverband ist nicht für die Verkehrssicherung der Gefahrenbäume verantwortlich. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt generell den jeweiligen Eigentümern der betroffenen Flä-

chen. Es wird darauf verwiesen, dass der Wasser- und Bodenverband nicht Eigentümer der Bäume ist und daher auch nicht grundsätzlich für die Beseitigung von Astwerk, Windbruch usw. zuständig ist.

Gehölze werden zwingend entfernt, wenn sie den schadlosen Wasserabfluss behindern, Bauwerke und unterirdische Gewässerstrecken gefährden, den erforderlichen Zugang zum Gewässer behindern oder eine Unterhaltung anders nicht möglich ist.

Weiterhin möchte der Wasser- und Bodenverband wie folgt auf den § 41 WHG hinweisen:

Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung

Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden. Die Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichteten Personen oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen.

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“

Am Stieg, OT Freiwalde, 15910 Bersteland

Tel. 03 54 74/ 36 63 90, E-Mail: info@wbv-freiwalde.de

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Blota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Blota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Blota), 15907 Lübben, Poststraße 5
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Blota), Herr Jens Richter, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald) / Lubin (Blota), Telefon 03546 792102
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 4,50 € oder zum Abopreis von 54,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 42,00 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

SERVICE | SERWIS**RATHAUS DER STADT****LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)**

Di. 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr

Do. 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr

Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

Weitere Termine außerhalb der Öffnungszeiten nur nach vorheriger Vereinbarung möglich.

ADRESSE: Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)

MAIL: info@luebben.de

TELEFON: 03546 - 79-0

WEB: luebben.de

BÜRGERBÜRO DER STADT**LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)**

Di. 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr

Do. 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr

Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

Weitere Termine außerhalb der Öffnungszeiten nur nach vorheriger Vereinbarung möglich.

ADRESSE: Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)

MAIL: buergerbuero@luebben.de

TELEFON: 03546 - 79-2505; 03546 - 79-2506; 03546 - 79-2507

WEB: luebben.de

STANDESAMT DER STADT**LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)**

Di. 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr

Do. 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr

Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

Weitere Termine außerhalb der Öffnungszeiten nur nach vorheriger Vereinbarung möglich.

MAIL: standesamt@luebben.de

TELEFON: 03546 - 79-2513; 03546 - 79-2515

MAERKER LÜBBEN (SPREEWALD)

Sie haben Infrastrukturproblem entdeckt wie z. B. gefährliche Schlaglöcher, wilde Mülldeponien, unnötige Barrieren. Richten Sie Ihre Hinweise und Anregungen an die Verwaltung:

WEB: maerkerplus.brandenburg.de/de/Luebben

WEB: maerker.brandenburg.de/bb/luebben

STADTBIBLIOTHEK

Di. 10:00 - 18:00 Uhr

Do. 10:00 - 19:00 Uhr

Fr. 10:00 - 16:00 Uhr

ADRESSE: Ernst-von-Houwald-Damm 14, 15907 Lübben (Spreewald)

MAIL: bibliothek@luebben.de

WEB: stadtbibliothek-luebben.de

MUSEUM SCHLOSS LÜBBEN

Mi. - So. 10:00 - 17:00 Uhr

ADRESSE: Ernst-von-Houwald-Damm 14, 15907 Lübben (Spreewald)

MAIL: museum@luebben.de

WEB: museum-luebben.de

FACEBOOK @Museum.Luebben

INSTAGRAM @museum_luebben

INSTAGRAM @mupaed

TKS | SPREEWALD-SERVICE LÜBBEN

Mo. - Fr. 10:00 Uhr - 12:30 Uhr, 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Sa / So Feiertag geschlossen

ADRESSE: Ernst-von-Houwald-Damm 15, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON: 03546 - 3090

MAIL: spreewald-service@tk-luebben.de

WEB: luebben.de/tourismus

FACEBOOK @Luebben.Spreewald

INSTAGRAM @luebbendienstadimspreewald

AMTSGERICHT LÜBBEN (SPREEWALD)

Mo. 09:00 - 12:00 Uhr

Di. 13:00 - 17:00 Uhr

Do. 13:00 - 16:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass weiterhin vorher Termine vereinbart werden müssen!

ADRESSE: Gerichtsstraße 2-3, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON: 03546 - 22 10

MAIL: verwaltung@agln.brandenburg.de

WEB: ag-luebben.brandenburg.de

**EIGENBETRIEB STADTENTWÄSSERUNG
LÜBBEN (SPREEWALD)**

Di. 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr

Do. 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr

Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

ADRESSE: Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON: 03546 79 2408

MAIL: sel@luebben.de

BEREITSCHAFT: 0170 - 9118385

LÜBBENER**WOHNUNGSBAU-GESELLSCHAFT MBH**

Di. 09:00 - 12:00, 13:00 - 17:00 Uhr

Do. 13:00 - 15:00 Uhr

ADRESSE: Bahnhofstraße 37, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON: 03546 - 27 40 0

MAIL: info@luebbener-wbg.de

WEB: luebbener-wbg.de

STADT- UND ÜBERLANDWERKE LÜBBEN GMBH

Di. 09:00 - 12:00, 13:00 - 17:30 Uhr

Do. 09:00 - 12:00, 13:00 - 15:30 Uhr

ADRESSE Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON: 03546 - 27 79 0

MAIL: info@stadtwerke-luebben.de

STÖRUNG Gas: 03546 - 277930

Wasser: 03546 - 277920

**TRADITIONSHAUS DES
FEUERWEHRVEREINS 1863 E. V. LÜBBEN**

Mai bis September

Mittwochs 15:00 - 17:00 Uhr

ADRESSE: Brauhausgasse 4, Lübben (Spreewald)